

Geplante Satzungsänderungen

ALT: SATZUNG des Vereins zur Förderung der Müggelheimer Grundschule e.V.

NEU: SATZUNG des Fördervereins der Müggelheimer Grundschule e.V.

§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

ALT: „Verein zur Förderung der Müggelheimer Grundschule“

Neu: „Förderverein der Müggelheimer Grundschule“

§2 - Zweck des Vereins

ALT: 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Müggelheimer Grundschule in der Form, dass

- a) Geräte, Unterrichtsmittel, Bücher, Musikinstrumente, Sportgeräte, Schulhofspiele beschafft werden;
- b) finanzielle Zuwendungen für schulischen Veranstaltungen, wie Wanderfahrten, Unterrichtsgänge, Theateraufführungen, Projekte, Schulfeste geleistet werden;
- c) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften wie Tauchen, Volleyball, Chor, Puppenspiel gefördert wird;
- d) bedürftige Schüler z.B. bei Schulfahrten finanziell unterstützt werden.

NEU: 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Müggelheimer Grundschule. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Die Beschaffung von Geräten, Unterrichtsmitteln, Büchern, Musikinstrumenten, Sportgeräten und Schulhofspielen.
- b) Finanzielle Zuwendungen für schulische Veranstaltungen wie Wanderfahrten, Theateraufführungen, Projekte und Schulfeste.
- c) Die finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, z. B. bei Schulfahrten.

§3 – Gemeinnützigkeit

ALT: 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

NEU: ALT: 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 - Mitgliedschaft

ALT: 3. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der auch die Mitgliederliste führt.

NEU: 3. Über den schriftlich oder digital einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der auch die Mitgliederliste führt.

§6 - Organe des Vereins

ALT: 3. der Kassenprüfer

NEU: 3. entfällt

§7 – Vereinsvorstand

ALT: 1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Fördervereins sowie der Kassenprüfer bestellt.

NEU: 1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Vorstand des Fördervereins bestellt.

ALT: 2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern mit nachfolgenden Tätigkeitsbereichen

- a) Vorsitzende/r,
- b) Stellvertreter/in,
- c) Beisitzer/in,
- d) Schriftführer/in,
- e) Schatzmeister/in.

NEU: 2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern mit nachfolgenden Tätigkeitsbereichen

- a) Vorsitzende/r,
- b) Stellvertreter/in.

ALT: 5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich entweder gemeinsam oder einzeln zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

NEU: 5. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich entweder gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

ALT: 6. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen der Organe des Vereins ein und leitet sie.

NEU: 6. Der / die Vorsitzende ruft die Sitzungen der Organe des Vereins ein und leitet sie.

ALT: 7. Das bei den Sitzungen der Organe des Vereins zu führende Protokoll ist zum Nachweis der Richtigkeit und des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Beschlüsse vom Schriftführer zu unterzeichnen.

NEU: 7. Das bei den Sitzungen der Organe des Vereins zu führende Protokoll ist zum Nachweis der Richtigkeit und des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Beschlüsse vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

ALT: 8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

NEU: 8. Der Vorstand verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§8 - Die Mitgliederversammlung

ALT: 2. Die Mitgliederversammlung nimmt außerdem

- a) den Arbeitsbericht des Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters sowie
- c) den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

NEU: 2. Die Mitgliederversammlung nimmt außerdem

- a) den Arbeitsbericht des Vorsitzenden und
- b) den Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

ALT: 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Veröffentlichung im „Müggelheimer Boten“ und über die Webseite des Vereins unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung. Soweit die Anschriften bekannt sind, sollen die Mitglieder auch durch elektronische Post benachrichtigt werden. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Termin zu übermitteln. Eine fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der Erschienenen – beschlussfähig.

NEU: 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Mitteilung von Datum, Ort und Zeit sowie der Tagesordnung

- a) über die Homepage des Vereins und
- b) per E-Mail, sofern bekannt

ein. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Termin zu übermitteln. Eine fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der Erschienenen – beschlussfähig.

§9 - Beurkundung der Beschlüsse

ALT: 1. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen. Die Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.

NEU: 1. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form abzufassen und mit der Unterschrift des Vorstandes zu versehen. Die Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.

§10 – Vereinsvermögen

ALT: 1. Die Einnahmen des Fördervereins sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag und etwaige Spenden. Hierüber sind vom Schatzmeister - soweit erforderlich - entsprechende Bescheinigungen zu erteilen.

NEU: 1. Die Einnahmen des Fördervereins sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag und etwaige Spenden. Hierüber sind vom Vorstand - soweit erforderlich - entsprechende Bescheinigungen zu erteilen.

ALT: 2. Zuwendungen und Sachwerte sind dem Förderungszweck und den Beschlüssen entsprechend dem Leiter der Grundschule gegen Quittung zu übergeben. Dabei bleiben Sachwerte Eigentum des Vereins und sind vom Schatzmeister entsprechend zu inventarisieren.

NEU: 2. Zuwendungen und Sachwerte sind dem Förderungszweck und den Beschlüssen entsprechend dem Leiter der Grundschule gegen Quittung zu übergeben. Dabei bleiben Sachwerte Eigentum des Vereins und sind vom Vorstand entsprechend zu inventarisieren.

§ 12- Mitgliedsbeitrag

ALT: 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12,00 €.

NEU: 1. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.